

3545/J XXII. GP

Eingelangt am 19.10.2005**Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.**

ANFRAGE

der Abgeordneten Posch und GenossInnen
an die Bundesministerin für Inneres
betreffend Verhängung von Schubhaft über minderjährige Asylwerber

Seit Jahren werden in Österreich immer wieder Minderjährige teils wochenlang in Schubhaft angehalten, was sowohl vom Flüchtlingshochkommissariat der Vereinten Nationen (UNHCR) als auch von namhaften NGO's heftig kritisiert wird.

So berichtet die Zeitschrift „News“ in ihrer Ausgabe 41/05 auf Seite 25, dass ein 16-jähriger unbegleiteter afghanischer Asylwerber mehr als zwei Wochen in Eisenstadt in völliger Isolation (sprachlich und sozial) in Schubhaft einsaß und dann in die Slowakei abgeschoben wurde. Da er bereits zuvor in der Slowakei gewesen war und sich dort keineswegs sicher gefühlt hatte, dürfte sich die Rückweisung - kombiniert mit der vorausgegangenen mehrwöchigen Haft - sehr negativ auf seine geistige und körperliche Unversehrtheit auswirken.

Eine derartige Vorgangsweise stellt leider keinen Einzelfall dar, es steht vielmehr zu befürchten, dass oftmals Minderjährige und vereinzelt sogar Unter-14-jährige in Schubhaft genommen wurden und werden.

Im - derzeit noch in Geltung stehenden - § 66 Fremdenengesetz heißt es:

„Gegen Minderjährige hat die Behörde gelindere Mittel anzuwenden, es sei denn, sie hätte Grund zur Annahme, daß der Zweck der Schubhaft damit nicht erreicht werden kann.“

Den Vorwurf, dass gemäß dieser Bestimmung Minderjährige keineswegs vor der Verhängung von Schubhaft sicher sind, versuchte und versucht das BMI unter Hinweis auf einen ministeriellen Entlass zu entkräften.

So heißt es beispielsweise in einer Aussendung des BMI (APA 0344 vom 23.6.2005):
„Das Innenministerium hat Donnerstag Mittag klar gestellt, dass Schubhaft für Kinder auch weiter nicht möglich sein wird. Der Sprecher von Ressortchefin Liese Prokop (V), Johannes Rauch, zeigte sich gegenüber der APA verwundert über anders lautende Aussagen eines UNHCR-Vertreters. Denn wenn sich jemand auch nur ein wenig mit der Sache beschäftige, müsste er wissen, dass es einen Erlass aus dem Jahr 2000 gebe, der ganz klar sage, dass bei Kindern unter 14 Jahren keine Schubhaft möglich sei. Bei Jugendlichen zwischen 14 und 19 könne Schubhaft nur dann angewendet werden, wenn die Betroffenen straffällig würden.“

Das mit 1.1.2006 in Kraft tretende neue Fremdenpolizeigesetz wird diesbezüglich keine Verbesserungen bringen, das Ansinnen, den oben erwähnten Erlass in den Gesetzestext einfließen zu lassen, wurde abgeschmettert.

Vielmehr ist zu befürchten, dass in Zukunft noch weit mehr Minderjährige in Schubhaft genommen werden, da der Anwendungsbereich der Schubhaft ausgeweitet wird, etwa im Zusammenhang mit Dublin-Fällen.

Schubhaft für Minderjährige ist nicht nur menschenrechtswidrig und inhuman, sondern

widerspricht auch eindeutig der UN-Kinderrechtskonvention. Dass mit Inkrafttreten des neuen Fremdenpolizeigesetzes mit einem weiteren Anstieg der Schubhaft zu rechnen ist, ist traurig genug. Dass aber ein Erlass, der Schubhaft bei Kindern bzw. Minderjährigen verunmöglichen bzw. erschweren soll, oftmals nicht eingehalten wird und in Zukunft Minderjährige aufgrund administrativer Streitigkeiten zwischen Dublin-Staaten vermehrt in Schubhaft sitzen sollen, ist empörend und konterkariert die vom BMI behauptete Menschenrechtskonformität des neuen Fremdenpolizeigesetzes.

Daher stellen die unterfertigten Abgeordneten an die Bundesministerin für Inneres nachfolgende

ANFRAGE

1. Wie lautet der genaue Wortlaut des oben erwähnten Erlasses?
2. Wie stellen Sie sicher, dass dieser brisante Erlass von allen Ihnen unterstellten Behörden und Organwaltern eingehalten wird?
3. Wie viele Minderjährige unter 14 Jahre wurden in den Jahren 2002, 2003, 2004 und 2005 jeweils in Schubhaft angehalten?
4. Wie viele Minderjährige über 14 Jahre wurden in den Jahren 2002, 2003, 2004 und 2005 jeweils in Schubhaft angehalten?
5. Wie viele Fälle sind Ihnen bekannt, in denen gegen og. Erlass verstoßen wurde? Welche Konsequenzen wurden in diesen Fällen gezogen?
6. Weshalb wurde im von „News“ beschriebenen Fall ein Minderjähriger wochenlang in Schubhaft angehalten? War er straffällig? Wurde og. Erlass befolgt?
7. Dem Vernehmen nach wurde in oben geschildertem Fall die Minderjährigkeit des Asylwerbers von der Berufungsinstanz verneint. Wie kam die Berufungsinstanz zu dieser Feststellung, vor allem angesichts der Tatsache, dass das Bundesasylamt von der Minderjährigkeit des Asylwerbers ausgegangen war?
8. Weshalb sprachen Sie sich dagegen aus, im Sinne des oben erwähnten Erlasses ein absolutes Verbot der Schubhaft für Kinder im neuen Fremdenpolizeigesetz festzuschreiben?
9. Wie beurteilen Sie den Umstand, dass die von Ihnen zu verantwortenden und zu vollziehenden gesetzlichen Bestimmungen gegen die UN-Kinderrechtskonvention verstoßen?
10. Rechnen Sie damit, dass die Zahl der Personen, über die Schubhaft verhängt wird, mit Inkrafttreten des Fremdenpolizeigesetzes steigen wird? Wenn ja: In welchem Ausmaß?
11. Rechnen Sie damit, dass die Zahl der Minderjährigen, über die Schubhaft verhängt wird, mit Inkrafttreten des Fremdenpolizeigesetzes steigen wird? Wenn ja: In welchem Ausmaß?